

§ 79 W-JagdG Abschußliste

W-JagdG - Wiener Jagdgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 21.02.2025

Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, die in einem Jagdjahr durchgeführten Abschüsse in einer Abschußliste einzutragen. Die Abschußliste ist in dreifacher Form zu führen und jeweils bis 31. Jänner des Folgejahres dem Magistrat vorzulegen. Die näheren Bestimmungen über die Führung und Auswertung der Abschußlisten sowie die hiebei zu verwendenden Vordrucke werden durch Verordnung der Landesregierung erlassen.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at